Version 1

49. Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V.
am 06.-08. November 2026

Antrag Nr. *(wird von der Geschäftsstelle der EJHN ausgefüllt)*
Antragssteller*in: Evangelischer Jugendring Wiesbaden, Evangelische Jugendvertretung im Dekanat Rheingau-Taunus, Evangelische Jugend Hochtaunus und Evangelische Jugend Groß-Gerau – Rüsselsheim

Antrag:

Die Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. möge beschließen in ihrem Präventions- und Schutzkonzept die Punkte:

„Es ist nicht gestattet, dass über-18- Jährige zeitgleich in denselben gleichen Räumen wie unter-18-jährige übernachten oder duschen.“

ersatzlos zu streichen und

„Bei der Verteilung bzw. Einteilung der Zimmer ist zwingend nach den folgenden Gruppen zu trennen:

- Teilnehmende unter 18 Jahren
- Teilnehmende über 18 Jahren
- Hauptberufliche/Hauptamtliche
- Referent:innen/Gäste/weitere Außenstehende “

durch
„Bei der Verteilung bzw. Einteilung der Zimmer ist zwingend nach den folgenden Gruppen zu trennen:

- Teilnehmende
- Hauptberufliche/Hauptamtliche/Referent:innen/Gäste/weitere Außenstehende “

zu ersetzen.

Begründung:

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt von den Beziehungen
der Menschen untereinander und zu Gott.

In der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) entsteht persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. (Präambel Schutzkonzept).

Junge Menschen nehmen zumeist in Gruppen aus ihren Dekanaten an Maßnahmen der EJHN teil und wünschen sich auch während dieser Maßnahmen die Gemeinschaft mit den ihnen bekannten Menschen.

Dabei spielt die Unterbringung eine elementare Rolle.

In der Vergangenheit hat es immer wieder zu Enttäuschungen und Frustrationen geführt, wenn Gruppen aufgrund der oben genannten Altersgründen getrennt und unterschiedlich untergebracht wurden. Insbesondere die Trennung von guten Freund*innen aufgrund der Volljährigkeit einer Person (auch wenn der Altersunterschied weniger als ein Jahr betrug) oder die Unterbringung Einzelner mit ihr fremden Personen in einem Zimmer wurden als bedrückend empfunden.

In der Veröffentlichung der EJHN „Zimmer für alle“ wird gefordert, dass Jugendliche nicht gegen ihren Willen in Zimmer eingeteilt und Minderjährige nicht gezwungen werden dürfen, sich ein Zimmer mit Personen zu teilen, mit denen sie sich unwohl fühlen.

Vom Gesetzgeber gibt es keine Vorgaben, die eine Trennung von unter und über 18-jährigen vorschreibt (Schutzaltersgrenze sind 14 & 16 Jahre) und Studien zu Täter*innen von sexuellem Missbrauch zeigen keine Anhaltspunkte, dass es zu vermehrten Übergriffen von über 18-jährigen an unter 18-jährigen kommt.

Es ist begrüßenswert, dass die EJHN ein großes Augenmerk bei Ihren Veranstaltungen auf den Schutz und das Wohlbefinden der Teilnehmenden legt.

Der oben benannte Punkt trägt weder zum Schutz noch zum Wohlbefinden bei und sollte deshalb entfernt werden.